

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Geschäftsordnung für das Präsidium¹

(in der Fassung vom 19. März 2018, Inkrafttreten mit der Verabschiedung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 2. Juli 2018)

Das Präsidium stellt auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 der Satzung des DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. mit Zustimmung des Verwaltungsrats seine Geschäftsordnung wie folgt fest:

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verwaltungsrat bestellt, beraten und überwacht. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung des DRSC e.V., der Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Gesetzliche Vertretung

- (1) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind die Mitglieder des Präsidiums gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Präsidiumsmitglieder jedoch nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung beschränkt.
- (2) Das Präsidium ist im Rahmen seiner Geschäftsführung befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die dazu gehörenden Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich allein und jedes für sich vertretungsberechtigt, wenn Geschäftsführungsmaßnahmen vom Budget gedeckt sind.
- (4) Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetauswirkungen, die nicht im Budget berücksichtigt sind, bedürfen als wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
- (5) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:
 - Vereinbarungen, die nicht vom Budget gedeckt sind;
 - andere Maßnahmen, die über 100.000 € hinausgehen;
 - weitere durch Beschluss des Verwaltungsrats zustimmungspflichtige Geschäfte.
- (6) Soweit das Präsidium wegen des Selbstkontrahierungsverbotes von der Zeichnung ausgeschlossen ist, zeichnen der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter oder der Schatzmeister.

¹ In der Geschäftsordnung für das Präsidium wird der Lesbarkeit halber durchgehend die männliche Sprachform für Organ- und Gremienvertreter verwendet. Eine Aussage über das Geschlecht der jeweiligen Person ist damit nicht intendiert.

§ 3

Geschäftsführungsaufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium stellt einen Wirtschaftsplan (Budget) für das jeweils folgende Kalenderjahr auf und schlägt diesen der Mitgliederversammlung spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Kalenderjahres zur Genehmigung vor. Es überwacht die Einhaltung des Budgets und berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über Einhaltung bzw. wesentliche Abweichungen.
- (2) Das Präsidium führt die Bücher des Vereins und stellt den Jahresabschluss auf. Dieser ist der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Kalenderjahres zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Aufgaben unter Abs. 1 und 2 werden jeweils in Abstimmung mit dem Präsidium des Verwaltungsrats durchgeführt.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird von den Mitgliedern des Präsidiums regelmäßig mindestens einmal im Vierteljahr über alle wesentlichen Vorgänge der laufenden Geschäftsführung unterrichtet.

§ 4

Fachaufgaben des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums leiten die Fachausschüsse ohne Stimmrecht nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Regeln:
 - Die Mitglieder des Präsidiums führen den Vorsitz in den Sitzungen der Fachausschüsse.
 - Sie berufen die Sitzungen ein und tragen Sorge für den Einhaltung der Fristen sowie die Herstellung der Öffentlichkeit.
 - Das Präsidium führt zudem die Geschäfte der Fachausschüsse. Es nimmt die erforderlichen Aufwendungen in den Wirtschaftsplan auf und überwacht die Budgeteinhaltung.
 - Es organisiert die Erstellung der Arbeitsprogramme und vertritt die Fachausschüsse und ihre Arbeitsergebnisse nach innen und außen national und international.
 - Jedem Fachausschuss sind in der Satzung Aufgaben eindeutig zugeordnet. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die beiden Ausschüsse einen regelmäßigen Austausch über die jeweiligen Agenden und Schwerpunktthemen pflegen. Themen, die sich einer bestimmten Adressatengruppe und damit der Befassung durch einen der beiden Fachausschüsse nicht eindeutig zuordnen lassen, werden nach Entscheidung des Präsidiums von den Mitgliedern beider Fachausschüsse gemeinsam beraten (gemeinsamer Fachausschuss). Bei grundsätzlich unterschiedlichen inhaltlichen Auffassungen der Fachausschussmitglieder ist das Präsidium verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alles getan wird, um eine Einigung oder einen ausgewogenen Ausgleich der Positionen im gemeinsamen Fachausschuss zu finden.
- (2) Sofern ein Wissenschaftsbeirat berufen ist, wird dieser ebenfalls durch das Präsidium geleitet.

§ 5 Besondere Vertretung

Beruft der Verwaltungsrat gem. § 16 Abs. 4 der Satzung einen Exekutivdirektor, ist dieser besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums für fünf Jahre ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

§ 6 Abgrenzung des Aufgabenbereichs des Exekutivdirektors

- (1) Der Exekutivdirektor unterstützt das Präsidium bei der Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung des DRSC e.V., der Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins und dieser Geschäftsordnung (insbesondere § 3).
- (2) Die Regelungen nach § 2 Abs. 2 bis 6 dieser Geschäftsordnung finden für den Exekutivdirektor entsprechend Anwendung.
- (3) Die Fachaufgaben des Präsidiums gem. § 4 dieser Geschäftsordnung gehören nicht zum Aufgabenbereich des Exekutivdirektors, sondern obliegen dem Präsidium. In dem seltenen Ausnahmefall, dass das Präsidium die Leitung einer Fachausschusssitzung nicht durchführen kann, geht die Leitung für die Dauer der Sitzung ersatzweise auf den Exekutivdirektor über.

§ 7 Innenorganisation

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben, die sie im Rahmen einer etwaigen Aufgabenverteilung übernommen haben, eigenverantwortlich und unbeschadet der Gesamtverantwortung. Eine Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums und der Exekutivdirektor arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen.
- (3) Sie tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung.
- (4) Für den Fall der Abwesenheit regeln die Mitglieder des Präsidiums und der Exekutivdirektor ihre gegenseitige Vertretung.

Genehmigt zu Berlin in der Fassung vom 19. März 2018 in der 27. Sitzung des Verwaltungsrates am 2. Juli 2018

Prof. Dr. Sven Morich

Exekutivdirektor / Protokollführer